

**Ordnung des Instituts für Pädagogik  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 4. Juli 2017**

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität nachstehende Ordnung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Das Institut für Pädagogik (nachfolgend Institut) ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Das Institut umfasst die wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der Professuren:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Erwachsenenbildung und Weiterbildung,
3. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
4. Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Methoden der Bildungsforschung,  
sowie der Juniorprofessur Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessur.

(2) Aufgaben des Institutes sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(3) Das Institut übernimmt die Ausbildung in den wissenschaftlichen Fachgebieten gemäß § 1 Abs. 2 und den betreffenden Fächern gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen. Das Institut beteiligt sich an Weiterbildungsaktivitäten der Technischen Universität Chemnitz, soweit sie Themenstellungen des Institutes betreffen.

(4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren und Juniorprofessur werden durch das Institut nicht berührt.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Institutes sind:

1. die Inhaber der dem Institut gemäß § 1 Abs. 2 angehörenden Professuren und Juniorprofessur,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächHSFG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächHSFG) sowie
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächHSFG oder § 49 Abs. 3 SächHSFG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

### **§ 4 Organe**

Organe des Institutes sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 5 Institutsrat**

(1) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessur sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Das Mitglied der Gruppe der Studenten wird für ein Jahr gewählt. Gehört dem Institut kein Student als Mitglied an, wird der Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat von den Fakultätsratsmitgliedern der Gruppe der Studenten vorgeschlagen und gewählt. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächHSFG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(3) Aufgaben des Institutsrates sind:

1. Beratung über Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, an denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
2. Beschlüsse über die Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag des Vorstandes,
3. Unterstützung der Studienfachberatung von Studienbewerbern und Studenten,
4. sachgerechte Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen,
5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
6. Koordination der drittmittelgeförderten Forschung,
7. Entscheidung über die Zuordnung von Angehörigen zum Institut gemäß § 3 Abs. 2,
8. Stellungnahmen zu Vorschlägen des Vorstandes zur Änderung der Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes.

(4) Der Institutsrat kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

(5) Bei Bedarf kann der Institutsrat:

1. Arbeitsgruppen bilden, denen Mitglieder und Angehörige des Institutes angehören, die nicht Mitglieder des Institutsrates sein müssen, und
2. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(6) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Jahr.

(7) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren angehören.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
  1. die Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
  2. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung der Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes,
  3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
  4. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
  5. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
  6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
  7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
  8. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  9. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
  10. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Diese Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes teilnehmen kann. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

### **§ 7 Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Eine Wiederbestellung ist uneingeschränkt zulässig. Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und des Institutsrates.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der geschäftsführende Direktor veranlasst die Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen des Institutes. Er beruft den Vorstand und den Institutsrat ein und leitet die Sitzungen. Er führt deren Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (4) In unaufschiebbar dringenden Fällen hat er auch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung das Erforderliche zu veranlassen. Hierüber ist dem Vorstand umgehend zu berichten.
- (5) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Direktors können Daueraufgaben der Institutsverwaltung einem Mitarbeiter des Institutes übertragen werden. Auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes können darüber hinaus auch weitere Personen oder Ausschüsse mit der Erfüllung von Teilaufgaben der Geschäftsführung beauftragt werden.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Pädagogik und Philosophie (IPP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 29/2008, S. 1482) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juni 2017.

Chemnitz, den 4. Juli 2017

Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Garsztecki